

Zeitschrift: Berner Schulfreund
Herausgeber: B. Bach
Band: 7 (1867)
Heft: 14

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
Jährlich Fr. 3. —
Halbjährlich „ 1. 50

Nro 14.

Einräckungsgebühr:
Die Zeile 10 Rp.
Sendungen franko.

Berner-Schulfreund.

15. Juli.

Siebenter Jahrgang.

1867.

Dieses Blatt erscheint monatlich zweimal. Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition.  Alle Einsendungen sind an die Redaktion in Bern zu adressiren.

Welche wesentlichen Mängel zeigen sich zur Zeit noch in unserm Primarschulwesen und wie ist ihnen am wirksamsten abzuhelfen?

(Schluß.)

B. Uebelstände, welche nur durch neue gesetzliche Bestimmungen gehoben werden können.

I. Billig stellen wir hier voran die färgliche Bevöldung der Primarlehrer. Der Satz: „Wie die Arbeit, so der Lohn“ behält auch umgekehrt seine Gültigkeit und wird naturgemäß bei allen Handwerkern allerorts so praktizirt. Wird eine Arbeit gut bezahlt, so wird sie solid und elegant ausgeführt und umgekehrt. Sollte einzig der Lehrerstand hiervon eine Ausnahme machen? Das wohlfeile Wort, das man etwa zu hören bekommt: „Nicht immer sind die gutbezahlten Lehrer die besten“, scheint es zu bestätigen. Aber so treibt man's eben. Wenn keine stichhaltigen Gründe mehr vorhanden sind, so nimmt man in bornirtem Zelotismus zu solchen Ungeheimtheiten seine Zuflucht und macht die Ausnahme zur Regel. Es fällt mir nun von ferne nicht ein, beweisen zu wollen, daß in heutiger Zeit ein Lehrer mit Familie mit 500 Franken und den gesetzlichen Zulagen, welche ihm oft genug noch auf alle mögliche Weise verkümmert werden, nicht ordentlich leben könne. Die Sache ist so selbstverständlich, daß jede weitere Begründung blutige Ironie